

FFH-Vorprüfung Brunnluch

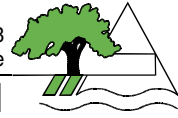
Projekt-Nr.: 10-002

zuletzt geändert: 25. März 2010

Projektleiter: U. Vogel

Mitarbeit: S. Ely

15537 Erkner, Am Wasserwerk 11
Fon (03362) 5844-0, Fax (03362) 75043
www.landplan.de, postmaster@landplan.de



LANDPLAN GMBH

Planung der gewerblichen Baufläche G4 in Groß Kienitz im FNP der Gemeinde FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet „Brunnluch“ (DE 3646-303)



Auftraggeber: Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	4
2.1	Lebensräume des Anhangs I und Arten des Anhangs II	4
2.2	Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten	5
2.3	Erhaltungsziele des Schutzgebietes und Managementpläne	5
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	6
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	7
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	10
6	Zusammenfassung / Fazit	11
7	Literatur und Quellen	12

Anlagen:

- Übersichtskarte zur Lage des FFH-Gebietes in Bezug zur geplanten Gewerbefläche G4 und zu anderen Projekten, M 1 : 10.000
- Karte der Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie, M 1 : 5.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beabsichtigt in ihrem Flächennutzungsplan eine gewerbliche Baufläche mit der Bezeichnung G 4 nordöstlich von Groß Kienitz auszuweisen.

Die geplante Baufläche liegt nördlich des FFH-Gebietes „Brunnluch“ (Nr. DE 3646-303) und wird von diesem durch die Rotberger Straße getrennt.

Aufgrund der räumlichen Nähe sind Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen und eine FFH - Vorprüfung erforderlich (vgl. Übersichtskarte).

Bei der Vorprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben oder die Planung (hier FNP) **überhaupt geeignet** ist, die aufgeführten Lebensräume nach Anhang I und die beschriebenen Arten nach Anhang II der FFH - Richtlinie erheblich zu beeinträchtigen und welche Maßnahmen daraus abzuleiten sind.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen bilden die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie vom 24.06.2000.

Gem. der §§ 34 und 36 BNatSchG erfordern Projekte und Bauleitpläne, die ein geschütztes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigen könnten, vor Ihrer Zulassung, Durchführung oder Genehmigung eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieses Gebietes.

2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das Brunnluch ist eine vermoorte Senke der Teltowplatte mit reich gegliederter Vegetation aus nährstoffarmen Feuchtwiesen, Feuchtwäldern, Rieden und staudenreichen Säumen. Besonders hervorzuheben sind die orchideenreichen Pfeifengraswiesen.

Voraussetzung für die Erhaltung der Lebensraumtypen sind:

- ein hoher Grundwasserstand, der periodisch in der Flur steht,
- eine extensive Wiesenpflege und
- die Vermeidung von Nährstoffeinträgen.

Für die Aufrechterhaltung der hydrologischen Verhältnisse im Brunnluch dürften sowohl der unterirdische Zustrom von Grundwasser als auch das oberirdische Einzugsgebiet eine Rolle spielen. Da es sich zumindest in dem südlichen Teil um lehmige Substrate im Untergrund handelt, ist das oberflächennahe Grundwasser von großer Bedeutung.

In einer Dokumentation des Landesumweltamtes (LUA) zu sensiblen Mooren in Brandenburg /8/ ist das Brunnluch zwar aufgelistet, aber die Daten sind nicht vollständig bestimmt. Das Brunnluch wird als ehemaliges Braunmoosmoor klassifiziert mit lehmigen und sandigen Bodenschichten. Die Eutrophierungsgefahr ist hoch, da mehr als 50 % des oberirdischen Einzugsgebietes von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen werden. Es gibt keine Aussage zum hydrogenetischen Moortyp.

Aus den schon 2005 erhobenen Daten des Biotopmonitorings im Rahmen der Untersuchungen zum Flughafenausbau /10/ wird ersichtlich, dass der Niedermoortorf im Brunnluch an den verschiedenen Probebohrpunkten sowohl im Norden als auch im Süden bereits stark zersetzt ist, was zur Mobilisierung von Stickstoff führt und zur Einwanderung von Eutrophierungszeigern wie Brennessel und Acker-Kratzdistel.

D.h. es bestanden bereits 2005 Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen. Eine weitere Absenkung des oberflächennahen Grundwassers würde den Fortbestand der nährstoffarmen Pfeifengraswiesen erheblich gefährden.

2.1 Lebensräume des Anhangs I und Arten des Anhangs II

Dem Standarddatenbogen ist zu entnehmen, dass in dem zu betrachtenden FFH-Gebiet „Brunnluch“, das sich über eine **Fläche von 40 ha** erstreckt, folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie vorkommen:

Tabelle 1: Übersicht zu den Lebensraumtypen nach Anhang I

Code	Lebensraumtyp nach Anhang I	Anteil im FFH-Gebiet	Repräsentativität	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
	Süßwasserlebensräume				
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	< 1%	C	C	C
	Natürliches, halbnatürliches Grasland und Hochstaudenfluren				
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	12 %	B	C	B
		2 %	B	B	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	2%	C	C	C

Repräsentativität (Aussage wie typisch ein Lebensraum ist)

A – hervorragend
B – gut
C – signifikant

Erhaltungszustand

A – sehr gut / hervorragend
B – gut
C – durchschnittlich / beschränkt (mittel bis schlecht)

Gesamtbeurteilung

A – sehr hoch
B – hoch
C – mittel

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden im Standarddatenbogen nicht benannt.

2.2 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten

Insbesondere ist mit dem Brunnluch das Vorkommen von **Orchideenarten** verbunden. Es werden folgende Arten benannt:

- Steifblättriges Knabenkraut,
- Breitblättriges Knabenkraut,
- Großes Zweiblatt und
- Helmknabenkraut.

Darüber hinaus sind noch weitere Pflanzenarten nachgewiesen worden: Prachtnelke, Sumpflatterbse, Natternzunge und Kassubenwicke.

Von der Fauna ist als sonstige Art nur der Moorfrosch aufgelistet (keine Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie).

2.3 Erhaltungsziele des Schutzgebietes und Managementpläne

Die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind das Ziel des Schutzgebietes. Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Sicherung der Wasserhaltung,
- regelmäßige Mahd,
- spezielle Artenschutzmaßnahmen,
- keine Gewässerunterhaltung,
- Entbuschung.

Im Jahr 2006 wurde vom Umweltamt Teltow-Fläming ein Bewirtschaftungserlass /3/ erarbeitet, der die Umsetzung o.g. Maßnahmen konkretisiert und als Handlungsanleitung für die Oberförsterei Ludwigsfelde sowie den Wasser- und Bodenverband dient.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Auf FNP-Ebene liegen keine Angaben vor, welche Gewerbe sich auf der Fläche ansiedeln werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass eine großflächige Versiegelung für Gebäude, Lagerflächen und Stellplätze entsteht (GRZ gem. BauNVO 0,8). Außerdem wird durch das Gewerbe ein zunehmender Verkehr zu erwarten sein. Hinsichtlich der anfallenden Schadstoffe auf den gewerblichen Bauflächen gelten die gesetzlichen Regelungen, die einen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regeln und eine Verschmutzung weitgehend verhindern.

Das geplante Gewerbegebiet liegt nördlich des FFH-Gebietes. Der geringste Abstand zur Grenze des Gebietes beträgt 100 m. Damit entfällt aus der Gruppe der Wirkfaktoren der direkte Flächenentzug sowie eine veränderte Habitatstruktur infolge Nutzungsänderungen innerhalb des FFH-Gebietes.

Da für das FFH-Gebiet nur Lebensraumtypen nach Anhang I, aber keine Arten nach Anhang II benannt sind, entfallen auch die Wirkfaktoren, die auf die Fauna gerichtet sind. Dazu gehören optische und akustische Reize (bau- und betriebsbedingt), Erschütterungen und Barrierewirkungen.

Die verbleibenden Wirkfaktoren werden getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Einflüssen ermittelt und bewertet, ob sie **überhaupt geeignet** sind, die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie erheblich zu beeinträchtigen.

Tabelle 2: Übersicht zu den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen	Anlagenbedingte Wirkungen	Betriebsbedingte Wirkungen
Potenzielle Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkung (1)	Potenzielle Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Versiegelung (1)	Potenzielle Veränderung der hydrologischen Verhältnisse durch Grundwasserentnahme (1)
Potenzielle Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser (2)		Potenzielle Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser (1)
		Nährstoffeintrag / Eutrophierung (3)

Veränderung der hydrologischen Verhältnisse (1)

Im Zusammenhang mit einer Gewerbeansiedlung ist eine Grundwasserabsenkung denkbar durch:

- baubedingte Absenkung des Grundwassers (zeitweilig),
- betriebsbedingte Entnahme (Brunnen) oder/und
- anlagebedingte Verminderung der Neubildung bei großflächiger Versiegelung.

Der **Eintrag von Schadstoffen (2)** in den Boden und ins Grundwasser ist bau- und betriebsbedingt durch Havarien möglich, sollte aber im Regelfall durch Vorkehrungen gem. Stand der Technik ausgeschlossen werden können. Der betriebsbedingte Eintrag von Schadstoffen infolge der Versickerung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist durch den Einbau von Leichtstoffabscheidern und Schlammfang zu vermeiden. Das Abwasser ist zentral zu entsorgen (daher keine weitere Betrachtung).

Nährstoffeintrag / Eutrophierung (3)

Unter Eutrophierung versteht man ganz allgemein die Anreicherung von Nährstoffen in Ökosystemen. Dies geschieht z. B. durch die infolge anthropogener Einflüsse erhöhte Ablagerung von Stickstoffverbindungen aus der Luft. Solche eutrophierenden Stickstoff-Einträge in Ökosysteme bewirken langfristig chronische Schäden an Pflanzen sowie einen Verlust an biologischer Vielfalt, insbesondere für Magerstandorte (hier: Pfeifengraswiesen).

Gegenwärtig ist durch die ackerbauliche Nutzung der geplanten Gewerbefläche mit einer Abdrift von Dünger sowie einer Anreicherung im oberflächennahen Grundwasser zu rechnen.

Von größerer Bedeutung ist aber wahrscheinlich die Stickstoffmobilisierung infolge der Entwässerung und Torfzersetzung.

Der Nährstoffeintrag infolge der gewerblichen Nutzung dürfte keine große Rolle spielen, da davon ausgegangen wird, dass die Abwässer zentral entsorgt werden.

Trotz der Zunahme des Verkehrs infolge einer gewerblichen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass damit eine erhebliche Erhöhung der Nährstoffeinträge verbunden ist. Die Straße ist mindestens 50 m vom Brunnluch entfernt.

Die Nährstoffanreicherung durch die landwirtschaftliche Nutzung verringert sich wegen der Umnutzung der Ackerfläche.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

In die Prognose, ob das Projekt überhaupt geeignet ist, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Lebensräume und der Arten hervorzurufen, wird vom denkbar ungünstigsten Fall (worst case) ausgegangen.

Zur Unverträglichkeit des Vorhabens führt bereits die erhebliche Beeinträchtigung nur eines Erhaltungszieles eines Gebietes. Bestehen Zweifel bezüglich der Erheblichkeitsschwelle auf Grund nicht eindeutig wissenschaftlich fundierter Wirkungszusammenhänge, ist im Sinne des Vorsorgeprinzips zu handeln. Dies bedeutet, dass nicht die Gewissheit, sondern die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zur Beurteilung der Erheblichkeit ausschlaggebend ist /9/.

Es ist zu prüfen, ob der Erhaltungszustand der Lebensräume stabil bleibt.

Lebensräume nach Anhang I

Der Artikel 6, Abs. 2 der FFH-RL verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu vermeiden. Bei einer Verschlechterung handelt es sich um eine physische Degradation des Lebensraumes. Eine Verschlechterung kann mittels der Definition des *günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumes* wie folgt abgeleitet werden: „ wenn das **natürliche Verbreitungsgebiet** eines aufgeführten Lebensraumtyps sowie die **Flächen**, die er in diesem Gebiet einnimmt, **beständig sind oder sich ausdehnen**“ (Art. 1, Buchstabe e) der FFH-RL). Alle Entwicklungen, die zur Verringerung der Flächen beitragen, die ein natürlicher Lebensraum einnimmt, für den das jeweilige Gebiet ausgewiesen wurde, können als Verschlechterung betrachtet werden.

Die Berücksichtigung von Schadensvermeidungs- und –minderungsmaßnahmen können jedoch bewirken, dass eine Beeinträchtigung des jeweiligen Lebensraumes nicht mehr wirksam wird.

Tabelle 3: Gefährdungsursachen für die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen im Hinblick auf das Vorhaben (FNP)

Code	Lebensraumtyp nach Anhang I	Gefährdungsursachen, die in Bezug auf die projektbezogenen Wirkfaktoren zu prüfen sind	Beeinträchtigung durch Gewerbefläche G4 möglich	durch Vermeidungsmaßnahme auszuschließen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	Eutrophierung durch Einleitung von Niederschlagswasser	ja	ja
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	Austrocknung, wenn Grundwasser dauerhaft 0,3 m unter Flur steht, dadurch auch Eutrophierung infolge N-Mobilisierung,	ja	ja
		Eutrophierung durch diffuse Nährstoffeinträge	ja	ja
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Austrocknung durch Grundwasserabsenkung	ja	ja

Der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen im Brunnluch ist vor allem abhängig vom Grundwasserstand. Mit der Ausweisung der gewerblichen Baufläche geht eine großflächige Versiegelung einher (i.d.R. 80 %). Damit wird anlagebedingt die Grundwasserversickerung vermindert, was zum Absinken des Grundwasserstandes führen könnte. Es ist aber zu beachten, dass die beplante Fläche aufgrund der Bodenverhältnisse nur eine mittlere Versickerungsfähigkeit aufweist. Außerdem kann mit der Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung weitgehend vermieden werden. Grundwasserabsenkungen (baubedingt) oder Grundwasserentnahmen (betriebsbedingt) können nicht gestattet werden, da insbesondere im Zusammenwirken mit anderen Projekten (s. Punkt 5) hier bereits eine Vorbelastung besteht und bei zusätzlichen Entnahmen ein stabiler Erhalt der Lebensraumtypen nicht gesichert werden kann.

Für den Lebensraumtyp 6410 Pfeifengraswiesen ist auch die Erhaltung der nährstoffarmen Verhältnisse von Bedeutung. Deshalb scheidet eine Direkteinleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus. Das Niederschlagswasser muss vorgereinigt und breitflächig versickert werden. Der hohe Grundwasserstand ist gleichzeitig Voraussetzung, dass gebundene Nährstoffe nicht freigesetzt werden können. Damit käme es ebenfalls zum Verschwinden der für den Lebensraum typischen Arten.

Mit der Festsetzung folgender Vermeidungsmaßnahmen im FNP bzw. im B-Plan sind Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen zu vermeiden.

Tabelle 4: Vermeidungsmaßnahmen für einen stabilen Erhalt der Lebensraumtypen im Brunnluch

Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Umsetzung im FNP / B-Plan
V1	Die Ableitung von Abwasser oder von Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Flächen in Oberflächengewässer des FFH-Gebietes ist nicht zulässig.	Einleitungen in Oberflächengewässer bedürften einer wasserrechtl. Genehmigung, die ausgeschlossen werden kann.
V2	Eine baubedingte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.	Unterkellerung kann durch Festsetzung im B-Plan ausgeschlossen werden, damit ist eine Grundwasserabsenkung nicht erforderlich.
V3	Das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist <u>breitflächig</u> zu versickern, bei Anschluss von Verkehrsflächen mit Leichtstoffabscheider und Schlammfang.	Ausweisung von Versickerungsflächen im B-Plan
V4	Keine Anlage von Brunnen für Grundwasserentnahme zur dauerhaften Wasserversorgung des Gebietes	Ver- und Entsorgung wird im B-Plan geregelt, Anschluss an das zentrale Wasserver- und Entsorgungssystem.
V5	Vermeidung diffuser Nährstoffeinträge, kritischer Wert für Pfeifengraswiesen 15-25 kg N/ha a	Ausschluss von Gewerbe mit Emissionen über dem krit. Wert im B-Plan

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

5.1 Flughafen Berlin Brandenburg International BBI

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld wurde im Jahr 2000 eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung /5/ durchgeführt. Als mögliche Auswirkungen wurden baubedingte Grundwasserabsenkungen und betriebsbedingte Luftschadstoffimmissionen geprüft.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Grundwasserabsenkung von ca. 20 cm im Hauptgrundwasserleiter 2,5 Jahre nach Baubeginn auch im oberflächennahen Grundwasserleiter zu einer Verringerung des Grundwasserstandes mit direkten Auswirkungen auf die Vegetation geführt hätte. Da eine zunehmende Ruderalisierung der Pfeifengraswiesen zu einer irreversiblen Schädigung geführt hätte, hat der Vorhabensträger Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, die eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes verhindern. Dazu wurden in einer Modelluntersuchung „Eingriffsvermeidung Brunnluch“ vom 21.02.03 Varianten für eine optimale Versickerung ermittelt. Das in den Baugruben gehobene Grundwasser wird zum überwiegenden Teil in einer zentralen Versickerungsmulde versickert. Dabei wurde herausgearbeitet, dass insbesondere im Westteil der Mulde zu versickern ist, da so gesichert werden kann, dass die Absenkung des Grundwasserspiegels im Brunnluch < 10 cm betragen wird. Zur Überwachung wird in Abstimmung mit den Fachbehörden ein Grundwasser- und Biotopmonitoring durchgeführt.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen im Brunnluch durch Luftschadstoffe wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ausgeschlossen.

In Verbindung mit dem Maßnahmenkonzept wird im Planfeststellungsbeschluss /6/ eingeschätzt, dass der Flughafenausbau zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Brunnluch führt.

5.2 Golfplatz Groß Kienitz

Der Golfplatz entnimmt Grundwasser aus dem ersten bedeckten Grundwasserleiter zur Beregnung und Speisung der Teiche. Dafür liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor.

Ca. 40 % - 50 % der entnommenen Menge versickern wieder. Die restliche Menge wird von den Pflanzen aufgenommen und verdunstet (vgl. mündl. Mitteilungen der UWB s. Punkt 7).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Zuge der Erteilung der Erlaubnis die Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch die Behörde geprüft wurden und keine Beeinträchtigungen der Vegetation zu erwarten gewesen sind. Dies ist auch deshalb anzunehmen, da das Brunnluch vor allem über oberflächennahes Grundwasser gespeist wird, die Entnahme aber aus dem ersten bedeckten Grundwasserleiter stattfindet.

5.3 Gewerbegebiet Groß Kienitz

Südwestlich grenzt an das FFH-Gebiet das rund 38 ha große Gewerbegebiet am Weidendamm an, welches gemäß der B-Pläne GK 1 und 7 entwickelt wurde. Die Bauflächen sind noch nicht vollständig ausgelastet.

Das Gebiet ist an die zentrale Trinkversorgung und Abwasserentsorgung angeschlossen. Damit entstehen keine Grundwasserentnahmen.

Das Niederschlagswasser wird versickert und nur der Überlauf im Notfall über die Kanalisation abgeleitet. Damit sind keine erheblichen Auswirkungen des Gewerbegebietes auf das Grundwasser anzunehmen.

5.4 Projekt Auenverbund BBI Süd

Zur Entwicklung der Kulturlandschaft im Flughafenumfeld wurde das Projekt Auenverbund BBI Süd /7/ entwickelt. Ein Antrag wurde an die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg gestellt. Das Ziel ist den Auencharakter mittels geeigneter Maßnahmen zu stärken.

Das Brunnluch liegt zentral in dem über Gräben verbundenen Niederungsgebiet südlich des Flughafens BBI. Als Maßnahme zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes mit Auswirkung auf das Brunnluch soll eine hydraulische Verbindung zwischen den Niederungen Rotberg und Brunnluch wieder hergestellt werden. Dazu wird der Graben verbreitert und vertieft. Ein verschütteter Durchlass unter der Straße bei Tollkrug soll wieder funktionsfähig gestaltet werden.

Außerdem werden Stützwälle zum Rückhalt des Winterabflusses in den Entwässerungsgräben eingebaut. Säume an Gräben entlang der Ackerflächen sollen die Gewässer vor Nährstoffeinträgen schützen und die Wasserqualität verbessern.

Diese Maßnahmen werden sich u.a. positiv auf die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Brunnluch auswirken, so dass eine Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse im FFH-Gebiet aus dem Projekt resultiert.

5.5 Zusammenfassung zu Auswirkungen anderer Pläne und Projekte

Im Umfeld des FFH-Gebietes Brunnluch gibt es mehrere Pläne und Projekte, die Auswirkungen auf den Grundwasserstand haben und damit auch auf die Vegetation haben können. Um den Erhalt der europarechtlich geschützten Lebensraumtypen langfristig zu sichern, wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die negative Auswirkungen vermeiden sollen.

Zur Kontrolle der umfangreichen Eingriffe ins Grundwasser in Verbindung mit dem Ausbau des Verkehrsflughafens Schönefeld wurde ein Grundwasser- und Biotopmonitoring verknüpft, welches von der oberen Wasserbehörde federführend begleitet wird, so dass ggf. auf nicht erwartete Auswirkungen schnell reagiert werden kann.

6 Fazit

Der Schutzstatus nach FFH-Richtlinie begründet einen strengen Schutz, der eine Verschlechterung der Lebensraumqualität verhindern soll (Verschlechterungsverbot). Jegliche Planung, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, muss einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und ggf. einer Suche nach Alternativen unterzogen werden.

Als Ergebnis der vorliegenden FFH-Vorprüfung ist folgendes einzuschätzen:

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist die Planung der gewerblichen Baufläche G 4 nicht geeignet, die im Brunnluch vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie erheblich zu beeinträchtigen. Daraus ergibt sich, dass für das o.g. Projekt keine FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für den Fall, dass die Vermeidungsmaßnahmen nicht festgesetzt und durchgeführt werden, kann eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I, insbesondere für die Pfeifengraswiesen, nicht ausgeschlossen werden. Daraus ergibt sich, dass in diesem Fall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

7 Literatur und Quellen

- /1/ Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“, Ausgabe 2004,
- /2/ Landesumweltamt Brandenburg, Biotop- und Schutzgebietsinformationen im Land Brandenburg, Standarddatenbogen DE 3646-303, Stand: 2008
- /3/ Bewirtschaftungserlass für das FFH-Gebiet Brunnluch, LK TF, UNB, 10. April 2006
- /4/ Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg: „Lebensräume und Arten der FFH- Richtlinie in Brandenburg“, Heft 1; 2; 2002;
- /5/ FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Brunnluch (für BBI), Froelich & Sporbeck, Potsdam November 2000
- /6/ Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld 44/1-6441/1/101, Teil C, 13. August 2004
- /7/ Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg
- /8/ Sensible Moore in Brandenburg / Stand 2008, Dokumentation zum Datenbestand, LUA Brandenburg, Ref. Ö 4, 05.01.2009
- /9/ Europäische Kommission (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6, Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, ausgearbeitet durch die europ. Kommission GD Umwelt, November 2001
- /10/ Biotopmonitoring – Teil C: Steckbriefe, Planfeststellung BBI, Ökologische Gutachten & Landschaftsplanung, Hemeier und Lindner, Oktober 2006

Mündliche Mitteilungen

vom 10.03.10:

Herr Strahl, untere Wasserbehörde im Landkreis Teltow-Fläming zur Genehmigung der Entnahme von Grundwasser durch den Golfplatz Groß Kienitz:

- Der Golfplatz entnimmt 140.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus dem ersten bedeckten Grundwasserleiter.
- Das Wasser wird ausschließlich zum Beregnen und Speisen der Teiche verwendet.
- Man kann davon ausgehen, dass 40 % -50 % davon dem Grundwasser durch Versickerung wieder zugeführt werden.